

Kirchenrecht

Corecco, Eugenio, Ordinatio Fidei. Schriften zum kanonischen Recht. Hrsg. von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn – München – Wien – Zürich 1994, 543 Seiten, ISBN 3-506-71942-4, DM 112,00.

Der hier anzuzeigende, von Libero Gerosa und Ludger Müller im Jahr 1994 herausgegebene Band bildet gleichsam das Vermächtnis des am 1. März 1995 verstorbenen bedeutenden schweizerischen Kanonisten und Bischofs von Lugano Eugenio Corecco. Corecco kam bei der methodologischen Erneuerung der Kirchenrechtswissenschaft in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus hat er als Mitglied der kleinen Beraterkommission des Papstes bei der letzten Prüfung und Bearbeitung des Codex Iuris Canonici einen erheblichen Einfluß auf das heute geltende kirchliche Recht ausgeübt. Der Band enthält wegweisende deutschsprachige und bislang in deutscher Sprache unveröffentlichte Abhandlungen aus den Jahren 1968 bis 1991 zur kirchenrechtlichen Grundlagendiskussion in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Sie spiegeln insbesondere das Ringen Coreccos um ein klares theologisches Profil der Kirchenrechtswissenschaft wider. Beiträge zu staatskirchenrechtlichen Fragen sind bewußt nicht in den Band aufgenommen worden.

Das entscheidende Kriterium für die Erkenntnis der Natur des kanonischen Gesetzes ist für Corecco nicht die menschliche Vernunft, sondern allein der Glaube. Mit der Definition des Gesetzes als *ordinatio fidei* ist nach Corecco das Kernproblem einer Theologie des Kirchenrechts angesprochen. Die *ordinatio fidei*, die dem Band den Titel gab, ist zugleich der Schlüsselbegriff der kanonistischen Lehre von Eugenio Corecco. Dies stellt die Einführung von Libero Gerosa, »*Lex canonica*« als »*ordinatio fidei*«. Einleitende Erwägungen zum Schlüsselbegriff der kanonistischen Lehre von Eugenio Corecco« (S. IX–XXIII) eindeutig heraus. Diese Einführung ist zugleich als Wegweiser zu den Ausgangspunkten der kirchenrechtlichen Lehre von Eugenio Corecco zu verstehen, die wesentlich aus seiner Glaubenserfahrung stammen.

Im Rahmen dieser Besprechung ist es nicht möglich, alle Beiträge im einzelnen und in gebührender Weise darzustellen und zu würdigen. Dennoch sol-

len im folgenden die Schwerpunkte des Bandes und zugleich auch die einzelnen Abhandlungen kurz genannt bzw. umrissen werden.

In den ersten Teil sind vier grundlegende Abhandlungen zu Grundfragen des kanonischen Rechts aufgenommen, näherhin die Beiträge: »Theologie des Kirchenrechts« (S. 3–16), »*Ordinatio rationis*« oder »*ordinatio fidei*«? Anmerkungen zur Definition des kanonischen Gesetzes« (S. 17–35), »Handlungen »*contra legem*« und Rechtssicherheit im kanonischen Recht« (S. 36–54) und »Das Urteil im kanonischen Recht« (S. 55–81). Bereits in seinem Beitrag »Handlungen »*contra legem*«« stellt Corecco das kanonische Gesetz in den Zusammenhang des Glaubens. Damit deutet Corecco nicht nur die wichtigsten Elemente seiner neuen Sichtweise an, sondern zeigt gleichzeitig auch den Weg zur methodologischen Selbständigkeit des Kirchenrechts als Wissenschaft auf.

Der zweite Teil ist der Neukodifikation des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 gewidmet. Es werden »Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen des neuen CIC« (S. 85–108) sowie »Aspekte der Rezeption des Vatikanum II im neuen Codex Iuris Canonici« (S. 109–157) dargestellt. Insbesondere geht es um die epistemologische Struktur des kirchlichen Gesetzbuches und die Rezeption der ekklesiologischen Inhalte im Hinblick auf die Gläubigen, die Laien und die *communio hierarchica*.

Der dritte Teil befaßt sich mit den Rechten des Christgläubigen. Neben den »Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Methodologische Aspekte« (S. 161–189) verdient vor allem der Beitrag »Der Katalog der Pflichten und Rechte des Gläubigen im CIC« (S. 190–219) Beachtung, der die entscheidenden Entwicklungslinien im Hinblick auf die Rechtsstellung der Christgläubigen in der Kirche nachzeichnet.

In der Absicht, die dem Westen und dem Osten gemeinsame antike theologische Tradition auszuwerten, ohne jedoch zum ekklesiologischen Wert der von den Kanonisten schon vor dem 12. Jahrhundert eingeführten Unterscheidung von Weihe- und Hirtengewalt Stellung zu nehmen, hat das Zweite Vatikanische Konzil die Einheit der *sacra potestas* in den Vordergrund gerückt. Daher wird im vierten Teil unter der Überschrift »Amt und Vollmacht« zunächst die »Natur und Struktur der

›Sacra potestas‹ in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC« (S. 223–248) beleuchtet. Der sich anschließende Beitrag ›Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche« (S. 249–265) stellt aus kanonistischer Perspektive theoretische Erwägungen über den Gebrauch der hier genannten Begriffe an.

Die drei Abhandlungen ›Der Bischof als Haupt der Ortskirche und Wahrer und Förderer der örtlichen Kirchendisziplin« (S. 269–281), ›Sacerdotium und Presbyterium im CIC« (S. 282–300) und ›Teilhabe in der Ortskirche angesichts der Wandlungsbewegungen« (S. 301–310) sind im fünften Abschnitt ›Teilkirche – Ortskirche« zusammengefaßt.

Das sechste Kapitel, das nicht nur dem Umfang nach einen besonderen Schwerpunkt bildet, ist der Frage der Synodalität in der katholischen Kirche gewidmet. Der Aufsatz ›Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung« (S. 313–358) wendet sich der Tätigkeit der Provinzialkonzile in der Kirche vor und nach dem Konzil von Trient zu. Nach der Darstellung der Aktivität und der Gesetzgebung der Konzilien in Amerika wird eines der kompliziertesten und typisch amerikanischen Probleme aufgegriffen, nämlich die Vermögensverwaltung. Der folgende Beitrag ›Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie?« (S. 359–379) thematisiert die Problematik der diözesanen Räte, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil als Ausfaltung des der kirchlichen Gemeinschaft eigentümlichen synodalen Elements eingeführt worden sind. Schließlich wird unter dem Titel ›Das Wesen der Synodalität« (S. 380–401) ausschließlich das Problem der bischöflichen Kollegialität aufgegriffen.

Das siebte und letzte Kapitel ist dem Sakrament der Ehe gewidmet. In der Abhandlung ›Das Sakrament der Ehe: Eckstein der Kirchenverfassung« (S. 405–428) wendet sich Corecco der Unterscheidung zwischen einem vertragsmäßigen und einem sakramentalen Element innerhalb der Ehe zu. Die in der Theologie weithin festzustellende Tendenz, die absolute Tragweite des Prinzips der Identität zwischen Ehevertrag und Ehesakrament in Zweifel zu ziehen, gab die Veranlassung, die Lehre der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips ›Gratia perficit, non destruit naturam« in dem gleichnamigen Beitrag (S. 429–485) einer ausführlichen Untersuchung zu unterziehen. Die den Sammelband abschließende Abhandlung ›Der Priester als Spender des Ehesakramentes im Lichte der Lehre über die

Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament. Aus den Vorarbeiten zum I. Vatikanischen Konzil« (S. 486–520) behandelt die Lehre, nach der der Priester und nicht die Ehepartner Spender des Ehesakraments sind. Sie gipfelt in der Forderung, daß die liturgische Ehesegnung des Priesters als wesentlicher Bestandteil der ordentlichen Rechtsform der Eheschließung auch in der lateinischen Kirche Anerkennung finden müsse.

Eine Biographie (S. 521), ein umfangreiches und mit großer Umsicht zusammengestelltes Schriftenverzeichnis (S. 523–527) sowie zahlreiche Register (Heilige Schrift, Ökumenische Konzilien, Kirchliche Rechts- und Gesetzbücher, Personenregister) runden den umfangreichen und vorzüglich ausgestatteten Band ab. Den Herausgebern ist es gelungen, grundlegende Schriften eines bedeutenden Kanonisten in einem Sammelband zusammenzufassen, in denen dessen kirchenrechtliches Denken und der spezifische methodologische Ansatz deutlich zu Tage tritt und zugleich die Neuorientierung der Kirchenrechtswissenschaft ihren prägnanten Ausdruck gefunden hat.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Janssen, Herwald, *Die juristische Form der kanonischen Eheschließung (Deutsche Hochschulschriften 473)*, Egelsbach – Köln – New York 1993, 206 Seiten, ISBN 3-89349-473-1.

Der kirchliche Gesetzgeber hat den Erwartungen, die viele Menschen im Hinblick auf eine Abänderung der kanonischen Formvorschrift bzw. eine ersatzlose Streichung dieser Gültigkeitsvorschrift an die Reform des kirchlichen Rechts gestellt haben, nicht entsprochen. Von daher ist es durchaus zu begrüßen, daß sich die vorliegende Abhandlung, die als Dissertation von der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Jahre 1993 angenommen wurde, der Darstellung der juristischen Form der Eheschließung nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zuwendet und dabei das Hauptaugenmerk auf bestimmte Einzelprobleme richtet.

Im einleitenden ersten Kapitel zeigt der Verfasser einige Stationen der Geschichte der kirchlichen Eheschließungsform auf bis hin zum Erlaß des Dekrets Tametsi auf dem Konzil von Trient. Im Brauttor-Vermählungsritus, der von England kommend gegen Ende des 11. Jahrhunderts erstmals auf dem Festland in der Normandie aufscheint, sieht der Verfasser eine echte kirchliche Eheschließung,